

[[Homepage: www.geldreform.de](http://www.geldreform.de)]

[[Gäste- / Notizbuch: www.geldreform.de](http://www.geldreform.de)]

[Noch eine Zinsdefinition](#) aus [Wissensnavigator](#), dem Lexikon der Zukunft der Deutschen Verlags-Anstalt (Link vom 26.6.2000)

Eine Zinsdefinition aus:

Brockhaus Die Enzyklopädie: in 24 Bänden.

20. überarb. und aktualisierte Aufl.

Leipzig; Mannheim: Brockhaus.

Bd. 24. WELI – ZZ. – 1999

ISBN 3-7653-3124-4

Stimmt sie so ? Hat jemand dazu was zu sagen? Etwas zu verbessern?

Falls ja, bitte Mail an: roehrig@geldreform.de

Zins [von lat. census >Steuerkataster<, >Vermögen<], allg. der Preis für die zeitlich befristete (selten unbefristete) Überlassung eines Vermögensgegenstands (Kapital). Der Z. stellt insoweit die Entlohnung des Produktionsfaktors Kapital dar (**Kapital-Z.**); Z. zählen deshalb zu den Besitzeinkommen. Die Bez. Z. wird meist auf die am häufigsten vorkommende Bedeutung als Preis für die Inanspruchnahme einer bestimmten Geldsumme (Geldkapital) in Form eines Kredits oder Darlehens beschränkt (**Geld-Z., Kredit-Z., Darlehens-Z.**), während das entsprechende Entgelt für die leihweise Nutzung von Realkapital (**Miet-Z., Pacht-Z.**) vielfach nur noch Miete oder Pacht heißt. Als Z. wird oft sowohl der **Z.-Satz** als Prozentsatz der geliehenen Geldsumme pro Zeiteinheit (i.d.R. auf ein Jahr berechnet, Jahres-Z.) bezeichnet als auch der **Z.-Betrag** in Geldeinheiten (Z.-Ertrag, Z.-Einnahmen, Z.-Einkünfte aus der Sicht des Gläubigers bzw. Kreditgebers, Z.-Kosten, Z.-Aufwand, Z.-Ausgaben aus der Sicht des Schuldners bzw. Kreditnehmers). Die Z. werden nach der Z.-Formel berechnet (-> Zinsrechnung).

Formen

In der *Betriebswirtschaftslehre* sind versch. Betrachtungsweisen zu unterscheiden. So kennt das betriebl. Rechnungswesen Z. auf das Fremd- und auf das Eigenkapital. Während die **Fremdkapital-Z.** in Form der Kreditkosten bekannt sind, erfordert die Kostenrechnung auch den Ansatz von **Eigenkapital-Z.**, da alle Z. für das betriebsnotwendige Kapital als kalkulator. Z. in die Stückkosten eingehen sollen. Als **kalkulatorischer Z.-Satz** (Kalkulationszinsfuß) gilt dabei die vom Unternehmen bzw. den Eigentümern gewünschte Mindestverzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals. Orientierungsgrößen sind innerbetriebl. Größen wie durchschnittl. Umsatz- oder

Kapitalrentabilität oder außerbetriebl. Größen wie die durchschnittl. Rentabilität der Branche oder der Marktzinssatz als Z.-Satz, zu dem am Kapitalmarkt langfristig Gelder aufgenommen oder angelegt werden können. Der Kalkulationszinsfuß spielt auch bei den versch. Verfahren der Investitionsrechnung eine Rolle. In der Finanzbuchhaltung sind im Rahmen der Gewinn-und-Verlust-Rechnung Z.-Aufwendungen und Z.-Erträge gesondert auszuweisen. Zu den **Aufwands-Z.** zählen neben den Z. für Anleihen, Darlehen und Kredite auch der Diskont von Wechseln sowie Kreditbeschaffungskosten. **Ertrags-Z.** sind v.a. Erträge aus Beteiligungen, aus festverzinsl. Wertpapieren (auch aus Floating rate notes) und Bankguthaben.

Die *Volkswirtschaftslehre* unterscheidet seit J.G.K.WICKSELL zw. **natürlichem Z. (originärer Z., Güter-Z.)**, der gemäß der Grenzproduktivitätstheorie der Grenzproduktivität des Kapitals entspricht, und **Markt-Z. (abgeleiteter Z.; Geld-Z.)**, der jeweils für die Überlassung von Kapital bezahlt werden muss. Der Markt-Z. schwankt stets um den natürl. Z. Die Kreditaufnahme lohnt sich nach WICKSELL, solange der Güter-Z. über dem Markt-Z. liegt; dies führt zu einer verstärkten Investitionstätigkeit (kumulative wicksellsche Prozesse als Grundlage der monetären Konjunkturtheorie). Der Z. im volkswirtschaftl.Sinn ist lediglich der auf die Entlohnung des Produktionsfaktors Kapital entfallende Teil des Sozialprodukts. Dieser **Netto-Z.** ergibt sich aus dem **Brutto-Z.**, der auch in dem Z. einkalkulierte Risikoprämien und Entschädigungen für die Dienstleistungen des Kreditgebers enthält.

Wie jeder Preis wird auch die Höhe des Z. von Angebot und Nachfrage am Markt für Geldkapital bestimmt. Dieser Markt, an dem sich gemäß dem Preismechanismus ein Gleichgewichts-Z. ableiten lässt, besteht in der Realität aus einer Vielzahl von Teilmärkten mit jeweils unterschiedl. Angebots- und Nachfragebedingungen und somit unterschiedl. Z.-Sätzen. Diese werden v.a. beeinflusst von der Dauer der leihweisen Überlassung von Kapital (Laufzeit), von Risikoüberlegungen (z.B. Rückzahlungs- und Inflationsrisiko des Gläubigers, Bonität des Schuldners), vom Organisationsgrad des jeweiligen Marktes und den jeweiligen Marktteilnehmern. So werden u.a. Z.-Sätze am Geldmarkt (Geldmarktsätze) für Kredite der Notenbank an die Geschäftsbanken untereinander (z.B. Tages-, Monatsgeldsatz), Z.-Sätze für Bankkredite (z.B. Kontokorrentkredite, Darlehen) sowie Z.-Sätze am Kapitalmarkt (z.B. Z.-Sätze für festverzinsl. Wertpapiere) unterschieden.

Alle Z.-Sätze auf den versch. Teilmärkten sind voneinander abhängig bzw. stehen in einem bestimmten Verhältnis zueinander (Z.-Struktur). So wird z.B. von der Geldmarktabhängigkeit des Kapitalmarktes gesprochen, d.h., Geldmarkt-Z. bestimmen als Leit-Z. das Z.-Niveau auf anderen Teilmärkten (z.B. Spareck-Z., Umlaufrendite am Anleihemarkt). Die Z.-Struktur ist im Normalfall dadurch gekennzeichnet, dass der Z. für langfristiges Kapital höher ist als der Z. für kurzfristiges Kapital (normale Z.-Struktur).

Weitere gebräuchl. Z.-Begriffe aus dem Bank und Börsenwesen sind: 1) **Soll-Z. (Aktiv-Z., Aufnahme-Z.)** als Entgeld, das der Kunde für den in Anspruch genommenen Kredit der Bank zu zahlen hat, und **Haben-Z. (Passiv-Z., Anlage-Z.)** als Vergütung der Bank an Kunden für hereingenommene Gelder (v.a. Sicht-, Termin- und Spareinlagen); die Differenz zw. Soll- und Haben-Z. ist die ->

Zinsspanne; 2) **Nominal-Z.** als der auf den Nennwert von Wertpapieren bezogene Z.-Satz und **Effektiv-Z.** (Rendite) als Z.-Satz, der aus dem Verhältnis zw. Z.-Ertrag und Kaufpreis oder Kurswert eines Wertpapiers resultiert; als Effektiv-Z. wird auch die jährl. Gesamtbelastung durch einen Kredit bezeichnet (-> Effektivverzinsung); 3) **Real-Z.** als der um die jeweilige Inflationsrate bereinigte Z., wirtschaftstheoretisch der Kaufkraftunterschied, der sich unter Berücksichtigung inzwischen eingetretener allgemeiner Preisänderungen zw. der Kaufkraft eines Geldbetrages am Anfang und am Ende einer Periode zuzüglich der gezahlten Z. ergibt.

Recht

Im *Zivilrecht* kann die Verpflichtung zur Zahlung von Z. auf Vertrag (Vertrags-Z.) oder Gesetz (gesetzl. Z.), z.B. beim Schuldnerverzug, beruhen. Unerheblich ist dabei, welche Bez. die Parteien für die Vergütung überlassenen Kapitals wählen; so sind beim Teilzahlungskredit auch die >Kreditgebühren< Z., die bei der Berechnung des effektiven Jahres-Z. berücksichtigt werden müssen (§ 4 Verbrauchercredit-Ges.). Der regelmäßige gesetzl. Z.-Satz, der dann gilt, wenn die Parteien keinen bestimmten Z.-Satz vereinbart haben, beträgt 4 % (§ 246 BGB), bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5 % (§ 352 HGB), für Regressansprüche aus Wechsel und Scheck 2 % über dem Diskontsatz, mindest aber 6 % (Art. 48 Abs. 1 Nr. 2, 49 Nr. 2 Wechsel-Ges., Art 45 Nr. 2, 46 Nr. 2 Scheck-Ges.). Erheblich überhöhte vertragl. Z. können zur Nichtigkeit des Geschäfts wegen Sittenwidrigkeit führen. – Weitere Regelungen gelten für -> Zinseszins und -> Zwischenzinsen sowie bei Kündigung eines verzinsl. Darlehens.

Das *österr.* bürgerl. Recht enthält Bestimmungen über Z. in § 1333 ABGB (Verzugs-Z.) sowie im Ges. vom 14.6.1868. Danach beträgt der gesetzl. Regel-Z. 4 %; im Handelsrecht gilt die dem dt. Recht entsprechende inhaltsgleiche Regelung des § 352 HGB. Für Verbrauchercreditverträge gibt es zwar Sonderregelungen, z.B. nach § 33 Bankwesen-Ges. 1993 für die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes bzw. nach der Verbrauchercredit-VO 1994 für von Gewerbetreibenden gewährte Kredite, doch werden darin keine Höchstzinssätze festgelegt.

Im *schweizer.* Recht beträgt der Verzugs-Z., falls die Parteien keinen höheren Z.-Satz vereinbart haben, 5 % (Art. 104 Abs. 1 OR); unter Kaufleuten können für die Zeit, in der der übl. Bankdiskont am Zahlungsort 5 % übersteigt, die Verzugs-Z. zu einem höheren Z.-Fuß berechnet werden (Art. 104 Abs. 3 OR). Sind Vertrags-Z. geschuldet, ohne dass deren Höhe durch Vertrag, Gesetz oder Übung bestimmt ist, so beträgt der Z.-Satz ebenfalls 5 % (Art. 73 Abs. 1 OR). Im Wechsel- und Checkregress beläuft sich der Z. auf 6 % (Art. 1045 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 1130 Ziff. 2 OR). Die Kantone sind befugt, öffentlich-rechtl. Bestimmungen über Missbräuche im Z.-Wesen aufzustellen (Art. 73 Abs. 2 OR); von dieser Möglichkeit haben einige Kantone Gebrauch gemacht (Interkantonales Konkordat über Maßnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Z.-Wesen vom 8.10.1957). Das Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 8.10.1993 enthält eine Bestimmung über die Berechnung des effektiven Jahres-Z. bei Verbrauchercrediten, die mit der EG-Richtlinie Nr. 87/102 vom 22.12.1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit

und der EG-Richtlinie Nr. 90/88 vom 22.12.1990 übereinstimmt.

Steuerrechtlich sind Z. als Kapitaleinkünfte zu versteuern (-> Kapitalertragssteuer). – *Steuerverfahrensrechtlich* sind Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nur zu verzinsen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 233 AO). Wurden Steuern gestundet, sind Stundungs-Z. zu entrichten (§ 234 AO). Auch hinterzogene Steuern sind zu verzinsen (§ 235 AO). Für Steuernachforderungen und –erstattungen, die nach dem 31.12.1988 entstanden sind, ist die Vollverzinsung eingeschränkt; der Z.-Lauf beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist (§ 233 a AO). Die Z. betragen in allen Fällen 0,5 % pro Monat (§ 238 AO).

Zinstheorien

Während lange Zeit die Frage der ethisch-moral. Berechtigung von Z. im Vordergrund der Überlegungen stand, kann von wirtschaftswiss. Z.-Theorien erst seit den Erklärungsmodellen der Physiokraten gesprochen werden. Die **Fruktifikationstheorie** (A.R.J.TURGOT) geht von der physiokrat. Auffassung aus, dass der Boden der alleinige wertschaffende Faktor in der Volkswirtschaft sei. Da durch Erwerb von Grund und Boden jederzeit ein Reinertrag (>produit net<) erzielt werden kann, muss auch für das Kapital in jeder anderen Verwendungsweise ein Z. in Höhe des Bodenertrages gezahlt werden, da sonst alles Kapital in Grund und Boden angelegt werden würde.

Die daran anschließenden Z.-Theorien lassen sich in zwei Gruppen gliedern. Die eine Gruppe begründet den Z. mit der Gegenwartsvorliebe des Menschen, der gegenwärtige Bedürfnisse höher einschätzt als zukünftige. N.W.SENIOR sieht in seiner **Abstinenztheorie** im Z. die Entschädigung für das Opfer, das der Kapitalbesitzer durch den Verzicht auf unmittelbaren Konsum leistet. Nach der **Agiotheorie** (E. von BÖHM-BAWERK) liegt die Ursache des Z. in der Höherbewertung der Gegenwartsgüter gegenüber den Zukunftsgütern. Die **Preistheorie** (K.G.CASSEL) erklärt den Z. als Preis der Kapitaldisposition (temporärer Konsumverzicht). Die zweite Gruppe von Z.-Theorien begründet den Z. mit der Produktivität des Kapitaleinsatzes. Die **Produktivitätstheorie** erblickt den Ursprung des Z. in der produktionssteigernden Wirkung der Kapitalverwendung. Die **Nutzungstheorie** basiert auf der Prämisse, dass neben der Substanz des Kapitals auch seine Nutzung eine selbständige wirtschaftl. Bedeutung hat. W.EUCKEN, WICKSELL und F.A. von HAYEK erklären die Produktivität des Kapitals und die Quelle des Z. mit der Mehrergiebigkeit längerer Produktionswege (Produktionsumwege). Nach der **Grenzproduktivitätstheorie** (J.B.CLARK) ist der Z. gleich dem Grenzwertprodukt des Kapitals, d.h. dem phys. Grenzprodukt, multipliziert mit dem Preis des Produktes. Die **dynamische Z.-Theorie** (J.A.SCHUMPETER) sieht die Entstehungsursache des Z. in der Anwendung neuer, ertragreicherer Kombinationen der Produktionsfaktoren durch die >dynam.< Unternehmer. Eine wachsende Wirtschaft liegt auch den Theorien von M.E.L.WALRAS, V.PARETO und I.FISHER zugrunde. Die **Ausbeutungstheorie** (K.MARX) fasst den Z. als den dem Arbeiter vorenthaltenen

Mehrwert auf.

Unter dem Einfluss der Lehre von J.M.KEYNES entstand eine Reihe **monetärer Z.-Theorien**. Nach der **Liquiditätstheorie** hängt der Z. nicht nur von der Produktivität des Kapitals und vom Sparen (Angebot) ab, sondern auch von der vorhandenen Geldmenge und dem psychologisch zu erklärenden jeweiligen Liquiditätsbedürfnis der Wirtschaftssubjekte (Unternehmen, private und öffentl. Haushalte). Die Liquiditätstheorie geht davon aus, dass die Anleger die (risikolose) Vermögenshaltung in Form von Geld der in Wertpapieren vorziehen, weil letztere einem Kursrisiko unterliegt. Zur Wertpapierhaltung werden sie sich nur entschließen, wenn sie für das damit eingegangene Risiko einen Ertrag in Form eines Z. erhalten. Der Z. wird steigen, wenn die Geldmenge knapper wird (Liquiditätseffekt). Durch die Geldverknappung nimmt das Verhältnis der risikolosen Geldhaltung im Vergleich zur risikobehafteten Wertpapierhaltung ab, sodass risikoscheue Anleger letztere nur zu steigenden Z. aufrechterhalten werden. Auch ein Anstieg der Einkommen wirkt zinssteigernd (Einkommenseffekt). Bei steigendem Einkommen wird ein größerer Teil der vorhandenen Geldmenge für Transaktionszwecke benötigt, sodass es für die Vermögenshaltung praktisch zu einer Geldverknappung kommt. Schließlich lösen steigende Inflationserwartungen einen Z.-Anstieg aus (Preiserwartungseffekt). Sparer verlangen einen gemäß der Inflationsrate höheren Z., weil sie einen bestimmten realen Z.-Ertrag anstreben; Investoren sind zur Zahlung des um die Inflationsrate erhöhten Z. bereit, weil sich mit der Inflationsrate auch ihre nominalen Erlöse entsprechend erhöhen. Die drei Effekte können kombiniert auftreten. Löst eine Geldverknappung zunächst aufgrund des Liquiditätseffektes eine Z.-Steigerung aus und führt der Z.-Anstieg zu einer Verringerung der Einkommen, so kommt es über den Einkommenseffekt wieder zu einer Z.-Senkung. Sie wird noch verstärkt, wenn sich mit der Geldverknappung niedrigere Inflationserwartungen verbinden, sodass auch über den Preiserwartungseffekt ein Z.-Rückgang eintritt. In der **Kredittheorie des Z.** (Theorie der ausleihbaren Fonds, B.OHLIN) wird anhand von Stromgrößen (weniger anhand von Bestandsgrößen) gezeigt, wie sich am Kreditmarkt durch das Zusammenspiel von Kreditangebot und –nachfrage ein Gleichgewichts-Z. bildet. Das Kreditangebot wird bestimmt durch den Umfang der Ersparnisse und verdienten Abschreibungen sowie durch die Erhöhung der Geldmenge durch das Banksystem (Geldschöpfung). Bestimmungsgrößen der Kreditnachfrage sind die erwartete Ertragsfähigkeit des Kapitals (Kredite für Investitionen), das Vorziehen von Konsumausgaben (Kredite für Konsumzwecke) und Veränderungen beim Liquiditätsbedarf (Kassenhaltung).

Für die Erklärung des Verhältnisses versch. Z.-Sätze (Z.-Struktur) werden v.a. drei theoret. Ansätze herangezogen. Nach der Erwartungstheorie (FISHER) entspricht der langfristige Z. dem Durchschnitt der erwarteten kurzfristigen Z.-Sätze. Die Liquiditätsprämientheorie (J.R.HICKS) nimmt an, dass der Z. als Prämie für die zeitweilige Aufgabe von Liquidität umso höher sein muss, je länger die Bindungsdauer ist. Die Marktsegmentationstheorie geht von weitgehend getrennten Teilmärkten aus.

Zinspolitik

Alle Maßnahmen einer Notenbank zur Beeinflussung des allgemeinen Z.-Niveaus und der Z.-Struktur einer Volkswirtschaft werden als Z.-Politik bezeichnet. Aus keynesian. Sicht soll dabei über die Beeinflussung des Geld- und Kreditvolumens auf die gesamtwirtschaftl. Nachfrage im Hinblick auf wirtschaftspolit. Ziele eingewirkt werden, weshalb Z.-Politik auch als Teilbereich der Geld- und Kreditpolitik angesehen wird. Die gesamtwirtschaftl. Bedeutung der Z.-Politik ergibt sich u.a. daraus, dass Z. als Kostenfaktor die Entscheidungen von Unternehmen und privaten Haushalten über Investitionen und die Anschaffung langlebiger Konsumgüter beeinflussen.

Im Allgemeinen bestimmt die Notenbank über die Z., zu denen sie den Banken Liquidität (-> Zentralbankgeld) bereitstellt (Wertpapierpensions- und Spitzenrefinanzierungssatz, etwa Lombardsatz), auch die Z., am Geldmarkt, also die kurzfristigen Z. in der Volkswirtschaft. Z.-Steigerungen signalisieren i.d.R. eine restriktive Z.-Politik. Die Z.-Politik wirkt über den kurzfristigen Z. aufgrund des Verbundes zw. Geld- und Kapitalmarkt grundsätzlich auch auf die langfristigen Z. ein, jedoch wird dies von zahlr. anderen Einflussfaktoren (Inflationserwartungen, Veränderung der Ertragserwartungen von Sachkapital und Sparneigung) überlagert. Als >normal< gilt, dass die Geldmarkt-Z. unter dem Kapitalmarkt-Z. liegen. Bei stark restriktiver Z.-Politik kann es jedoch auch zu einer inversen Z.-Struktur (kurzfristige Z. übersteigen die langfristigen) kommen. Bei freiem internat. Kapitalverkehr und festen Wechselkursen ist zumindest kleinen Ländern eine eigenständige Z.-Politik kaum möglich, die Z. passen sich dort tendenziell an die der großen Länder an. Aufgrund einer eher binnenwirtschaftlich ausgerichteten Geld- und Währungspolitik kann es zu einem unterschiedl. Z.-Niveau versch. Länder kommen (Z.-Gefälle), das durch international operierende Unternehmer und Anleger ausgenutzt wird (Z.-Arbitrage).

Geschichte

Z. war bereits im Alten Orient als Preis für Geld- und Naturalienleihe (Geld- und Frucht-Z.) bekannt. Im antiken Rom wurde der Geld-Z. (lat. *usurae* >Nutzen<) zunächst im Zwölftafelgesetz geregelt und auf einen Höchstsatz von 1/12 des Kapitals beschränkt. Seit der jüngeren Republik galt der Höchstsatz der >centesimae usurae< (1 % monatlich); nach CICERO lag der Z.-Fuß in der späteren Rep. zw. 4 und 8 %. Im Corpus Iuris Civilis setzte JUSTINIAN I., D.GR., als übl. Z.-Satz 6 %, für Senatoren 4 %, für Gewerbetreibende 8 % und für Seedarlehen 12 % fest. – Die Erlaubnis, Z. zu nehmen, wurde seit alters von Z.-Verboten begleitet. So geht das jüd. Z.-Verbot auf das A.T. zurück, das die Zinsnahme zwar nicht generell, wohl aber unter Juden (2. Mos. 22,24; 5. Mos. 23,20 f) untersagt, es wurde in seinen einzelrechtl. Bestimmungen im Talmud niedergelegt. Das N.T. kennt den Z. als selbstverständl. Bestandteil des Wirtschaftslebens (Mt. 25,27), hebt jedoch im Zusammenhang des Verleihens den Gedanken der Nächstenliebe hervor (Lk. 6,34f.). Daraus abgeleitet und in Verbindung mit dem alttestamentl. Z.-Verbot formulierten Kirchväter und Synoden (Elvira 306, Arles 314, Nicäa 325) das kanon. Z.-Verbot, das in der Folge große geschichtl. Bedeutung erlangte. Zunächst auf Kleriker beschränkt, galt es (mit Ausnahme von Juden) seit karoling. Zeit allg., was dazu führte, dass während des MA. Z.-Darlehen grundsätzlich als -> Wucher

betrachtet wurden. Im islam. Kulturkreis gilt aufgrund des Korans (Suren 2,275, 2,278 und 3,130) das Verbot, Z. (arab. >riba<) zu nehmen. Ein im Voraus festgelegter Z. auf Gelddarlehen wird als ungerechtfertigter, weil ohne Risiko und eigene Leistung erlangter Gewinn (>Wucher<) angesehen und ist verboten. Erlaubt ist hingegen die Gewinnerzielung aus Handelsgeschäften und Vermietung von Gütern. Von einem generell praktizierten Z.-Verbot in islamisch geprägten Staaten kann allerdings nicht gesprochen werden. So haben sich ausdrücklich als islamisch verstehende Finanzinstitute (v.a. islamische Banken) Formen des Geldgeschäftes entwickelt, die bei formaler Einhaltung des Z.-Verbotes zu zinsähnlichen Effekten führen: z.B. die Erhebung von kostenorientierten Gebühren bei nominell zinsloser Kreditvergabe, die Beteiligung nominell zinsloser Sparguthaben am Gewinn oder Verlust von Bankgeschäften, die Erhebung fester (Gewinn-) Aufschläge bei Handelsgeschäften.

→ Banken Diskont Finanzmärkte Geld Investition Kapitalmarkt Keynesianismus Konjunktur Kredit Preis Sparen

F.A.LUTZ: Z.-Theorie (1967); M.U.CHAPRA: Islam and the economic challenge (Leicester 1992); P.ANKER: Z.-Struktur u. Z.-Prognose (1993); Geldtheorie u. Geldpolitik, Beitr. v.D.DUWENDAG u.a. (1993); R.SCHMITZ: Z-Recht (1994); A.BOLZ; Der Z. (1996); D.NIENSTEDT: Z.-Struktur, reales Wirtschaftswachstum u. Geldpolitik (1996); KLAUS J.W. SCHMIDT: Geldpolit. Strategien, Z.-Struktur u. Inflationsentwicklung (1997); M.BORCHERT: Geld und Kredit (1998); W.FLIC: Theorie u. Empirie des Kapitalmarktzinses (1998); DERS.: Z.-Regel für die europ.Geldpolitik (1998); P.SCHAAL: Geldtheorie u.Geldpolitik (1998).

[[Homepage: www.geldreform.de](http://www.geldreform.de)]

[[Gäste- / Notizbuch: www.geldreform.de](http://www.geldreform.de)]